

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2025.00065

vom 30. September 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2025.00065

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2025.00065 du 30 septembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2025.00065 del 30 settembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1965, war im Umfang eines 60 %-Pensums bei der Y.____ AG in Z.____ angestellt und bei der NEST Sammelstiftung berufsvorsorgeversichert, als sie im Mai 2013 arbeitsunfähig wurde. Daneben führte sie den Haushalt und erledigte zudem (unentgeltlich) Büroarbeiten im Betrieb ihres Ehemannes (vgl. Urk. 2/9 S. 2). Am 31. Oktober 2013 meldete sich die Versicherte bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung unter dem Hinweis auf postoperative Schmerzen an der linken Hand («Handsattelgelenk-Arthrose, Karpaltunnel») zum Leistungsbezug an (Urk. 2/18/4).

E. 1.2

Mit Verfügung vom 22. Februar 2021 (Urk. 2/18/245) sprach die Sozialversicherungsanstalt Aargau, IV-Stelle, der Versicherten mit Wirkung ab 1. Mai 2014 eine ganze Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 74,8 % zu, wobei sie davon ausging, dass die Versicherte bei guter Gesundheit zu 10 % im Haushalt tätig gewesen wäre und zu 90 % ausserhäuslich gearbeitet hätte (davon zu 30 % unentgeltlich im Betrieb ihres Ehemannes).

E. 1.3

Die NEST Sammelstiftung anerkannte mit Schreiben vom 8. Juni 2021 (Urk. 2/2/3) ihre Leistungspflicht, ermittelte einen berufsvorsorgerechtlich massgebenden Invaliditätsgrad von 69 % und richtete der Versicherten ab dem 22. Mai 2015 eine Dreiviertelsrente der beruflichen Vorsorge aus.

E. 2

Die Beklagte sei zu verpflichten, die Klägerin auf den frühest möglichen Zeitpunkt von der Beitragspflicht zu befreien.

E. 2.1

Die Klägerin hatte diesbezüglich beantragt, die Beklagte sei zu verpflichten, ihr auf den Invalidenleistungen einen Verzugszins von 5 % spätestens ab dem Zeitpunkt der Klageeinreichung zu bezahlen, wobei sie unter anderem auf Art. 104 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) verwies (Urk. 2/1 S. 2 und S. 11).

E. 2.2

Die Beklagte hatte diesbezüglich eingewandt, der Verzugszins sei reglementarisch abweichend geregelt und richte sich nach demjenigen für Verzugszinsen bei Austrittsleistungen (Art. 46 Abs. 3 des Vorsorgereglements), welcher wiederum auf Art.

E. 2.3

Die Klägerin verzichtete auf eine Replik dazu (Urk. 2/13) . In ihren Eingaben ans Bundesgericht wiederholten die Parteien das soeben Dargelegte (Urk. 2/26). Die Parteien haben sich damit bereits umfassend zum Verzugszins geäußert und die Sache erweist sich entsprechend

als spruchreif. 3.

E. 3

Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin auf den Invalidenleistungen einen Verzugszins von 5 % spätestens ab dem Zeitpunkt der Klageeinreichung zu bezahlen.

E. 3.1

Auf Invalidenleistungen sind Verzugszinsen geschuldet, wobei grundsätzlich Art. 105 Abs. 1 OR anwendbar ist (BGE 119 V 131). Danach ist der Verzugszins vom Tag der Anhebung der Betreuung oder der gerichtlichen Klage an geschuldet. Der Zinssatz beträgt 5 %, sofern das Reglement der Vorsorgeeinrichtung keine andere Regelung kennt (BGE 119 V 135 E. 4c). Entgegen der Ansicht der Klägerin (Urk. 2/1 S. 11) besteht vorliegend eine abweichende reglementarische Regelung des Verzugszinses. So besagt

Art. 45 Abs.

E. 3.2

Die Klägerin erhob am 28. Juni 2023 Klage (Datum Poststempel, Urk. 2/1) . Dass sie zu einem früheren Zeitpunkt eine Betreuung gegen die Beklagte eingeleitet hätte, ist aus den Akten nicht ersichtlich und wurde von ihr auch nicht geltend gemacht. Der Verzugszins ist damit gestützt auf Art. 105 Abs. 1 OR erst ab dem Tag der Anhebung der gerichtlichen Klage, mithin ab dem 28. Juni 2023 geschuldet, dies bis am 31. Dezember 2023 in der Höhe von 2 % , ab dem 1. Januar 2024 von 2.25 % . Nachdem die Beklagte der Klägerin seit dem 22. Mai 2015 eine Dreiviertelrente ausrichtet, ist der Verzugszins nicht auf der ganzen Invalidenrente, sondern - wie die Beklagte zu Recht einwandte (Urk. 2/9 S. 6) - nur auf der Differenzzahlung geschuldet.

E. 3.3

Zusammengefasst hat die Klägerin ab dem 22. Mai 2015 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge , wobei ihr die Beklagte seit diesem Zeitpunkt bereits eine Dreiviertelrente ausrichtet. Die Beklagte ist demnach zu verpflichten, der Klägerin ab dem 22. Mai 2015 die Differenz zwischen der bereits ausgerichteten Dreiviertelrente und einer ganzen Invalidenrente auszurichten, zuzüglich Verzugszins auf der Differenzzahlung von 2 % vom 28. Juni 2023 bis am 31. Dezember 2023 bzw. von 2.25 % ab dem 1. Januar 2024.

E. 3.4

Die genaue ziffernmässige Berechnung der einzelnen Rentenbeträge bzw. Verzugszinsen ist gemäss ständiger Praxis der Beklagten zu überlassen (wogegen im Streitfall wiederum eine Klage zulässig wäre; vgl. BGE 129 V 450).

Die Klage ist in diesem Sinne gutzuheissen. 4 .

Die Parteientschädigung wird vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens

festgesetzt (§ 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). Die Beklagte wird demnach verpflichtet, der obsiegenden Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'800.-- auszurichten. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Klage wird festgestellt, dass die Klägerin ab dem 22. Mai 2015 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge hat und es wird die Beklagte verpflichtet, ihr ab diesem Zeitpunkt die Differenz zwischen der bereits ausgerichteten Dreiviertelsrente und einer ganzen Invalidenrente auszurichten, zuzüglich Verzugszins auf der Differenzzahlung von 2 % vom 28. Juni 2023 bis am 31. Dezember 2023 bzw. von 2.25 % ab dem

1. Januar 2024. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'800.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Andrea Mengis - PKRück - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
Gräub Lanzicher

E. 4

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zulasten der Beklagten.

Die NEST Sammelstiftung schloss in ihrer Klageantwort vom 9. November 2023 (Urk. 2/9) auf Abweisung der Klage; eventualiter sei eine allfällige Differenzzahlung mit einem Verzugszins gemäss Art. 7 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) zu verzinsen. Mit Eingabe vom 18. Januar 2024 (Urk. 2/13) verzichtete die Klägerin auf die Erstattung einer Replik. Mit Verfügung vom 5. März 2024 (Urk. 2/15) wurden die Akten der Eidgenössischen Invalidenversicherung in Sachen der Klägerin (Urk. 2/18) beigezogen; sie wurden den Parteien mit Verfügung vom 20. März 2024 (Urk. 2/19) zur Kenntnisnahme zugestellt.

E. 7

FZV verweise. Der Verzugszinssatz entspreche somit dem BVG-Mindestzinssatz plus einem Prozent . Sollte die Klage gutgeheissen werden, wäre die Differenz zu den bereits geleisteten Rentenzahlungen mit 2 % ab Klage einreichung respektive mit 2.25 % ab 1. Januar 2024 zu verzinsen (Urk. 2/9 S. 6).

E. 9

des Vorsorgereglements der Beklagten (Urk. 2/10/4), dass sich der Zinssatz für fällige Invalidenleistungen nach demjenigen für Verzugszinsen bei Austrittsleistungen (Art. 46 Abs. 3) richtet. Nach Art. 46 Abs. 3 des Vorsorgereglements ist ein Verzugszins gemäss Art. 7 FZV geschuldet. Gemäss Art. 7 FZV entspricht der Verzugszinssatz dem BVG-Mindestzinssatz

plus einem Prozent . Der BVG-Mindestzinssatz belief sich ab dem 1. Januar 2017 auf 1 % und liegt seit 1. Januar 2024 bei 1.25 % (Art. 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG]

i.V.m . Art.

E. 12

der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2]) , womit der vorliegend massgebende

Verzugszinssatz für fällige Invalidenleistungen im Jahre 2023 2 % und seit dem 1. Januar 2024 2.25 % beträgt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.